

## 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktcode: ART. 1010

Handelsname: IPER RESINA

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: ALIPHATISCHEN FINISH FÜR BÖDEN - SU: 19. PROC: 10, 7. PC: 9a.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Giorgio Graesan & Friends s.a.s. Di Shila Graesan

Adresse: Via Bergamo n. 24

Ort und Land: 20037 - Paderno Dugnano MI (IT)

Telefon: + 39 02 99039560

Fax: + 39 02 99039590

E-Mail des Verantwortlichen- für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: [tecnico@giorgiograesan.it](mailto:tecnico@giorgiograesan.it)

### 1.4 Notrufnummer

Für dringende Anfragen beziehen sich auf + 39 02 99039541 Von Montag bis Freitag von 8.30-12.30 / 14.00-18.00 Uhr.

## 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP).

Da das Produkt Gefahrstoffe in einer Konzentration enthält, die derart ist, dass sie in Abschnitt Nr. 3 aufgeführt werden müssen, erfordert es ein Sicherheitsdatenblatt mit geeigneten Informationen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 i.d.g.F.

### 2.2 Einstufung und Gefahrenhinweise

---

### 2.3 Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) i.d.g.F.

Einstufung und Gefahrenhinweise: ---

Warnungen: ---

### 2.4 Gefahrenbezeichnungen

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage

### 2.5 Sicherheitshinweise

---

### 2.6 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT vPvB Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

## 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe: Angaben nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische konz.% Einstufung 1272/2008 (CLP)

#### DIPROPIL GLICOL-MONOMETILETER

CAS 34590-94-8  $7 \leq x < 8$  Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert für die Gemeinschaft.

CE 252-104-2 INDEX: -

Nr. Reg. 01-2119450011-60-XXXX

Hinweis: Der vollständige Text der R-Sätze (R) und Indikationen (H) zu Abschnitt gegeben 16.

## 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nicht unbedingt notwendig. In jedem Fall wird die Einhaltung der Regeln der guten Arbeitshygiene empfohlen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Keine bekannten Episoden von Gesundheitsschäden auf die Produkt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Information nicht zur Verfügung.

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Löschmittel sind die üblichen: Kohlendioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei Undichtigkeiten und Verschüttungen des Produkts, die nicht gezündet wurden, kann vernebeltes Wasser verwendet werden, um die brennbaren Dämpfe zu verteilen und die Personen, die das Leck stoppen, zu schützen.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Keinen Wasserstrahl verwenden. Wasser ist nicht wirksam, um das Feuer zu löschen, kann jedoch verwendet werden, um die geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behälter zu kühlen, um Bersten und Explosionen zu verhindern.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI DER BRAND: In Containern, die dem Feuer ausgesetzt sind, kann ein Überdruck mit Explosionsgefahr entstehen. Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN: Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen und zu entsorgen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG: Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 bzw A30).

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Das Leck beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungs Aufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Das ausgetretene Produkt in einen geeigneten Behälter saugen. Wenn das Produkt entflammbar ist, verwenden Sie ein explosionsssicheres Gerät. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt berücksichtigen, siehe dazu Abschnitt 10. Den Rest mit inertem Material aufsaugen. Für eine ausreichende Belüftung des von der auslaufenden Flüssigkeit betroffenen Orts sorgen. Etwaige Inkompatibilitäten für das Behältermaterial in Abschnitt 7 überprüfen. Die Entsorgung des kontaminierten Materials muss gemäß den Bestimmungen von Absatz 13 erfolgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts handhaben. Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Behälter dicht geschlossen halten, in geeigneten Raum bei einer Temperatur von +5 °C bis +30 °C. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Information nicht zur Verfügung.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Prüfparameter

#### Bezugsnormen:

BGR	Bulgaria	Ministry of Labor and Social Policy. Ministry of Health Ordinance No 13 of 30, December 2003
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. Kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
ESP	España	INSHT - Limites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102

GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits	
GRC	Greece	Efimeris Tis Kyverniseos-Teuchos Proto Ar. Fyllou 19 - 09/02/2012	
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetnistva	
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81	
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18	
POL	Polska	ROZPORZDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOLECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r	
PRT	Portugal	Ministério da Economia e do Emprego Consolidada as prescrições mínimas em matéria de protecção dos trabalhadores contra os riscos para a segurança e a saúde devido à exposição a agentes químicos no trabalho - Diário da Republica I 26; 2012-02-06	
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007	
SVN	Slovenija	Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007	
TUR	Türkiye	2000/39/EC sayılı Direktifin ekidir	
EU	OEL EU	Direttiva (UE) 2017/164; Direttiva 2009/161/UE; Direttiva 2006/15/CE; Direttiva 2004/37/CE; Direttiva 2000/39/CE; Direttiva 91/322/CEE.	
	TLV-ACGIH	ACGIH 2016	

## DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

### Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
TLV	BGR	308				HAUT
TLV	CZE	270		550		HAUT
AGW	DEU	310	50	310	50	
MAK	DEU	310	50	310	50	
VLA	ESP	308	50			HAUT
VLEP	FRA	308	50			HAUT
WEL	GBR	308	50			HAUT
TLV	GRC	600	100	900	150	
VLEP	ITA	308	50			HAUT
NDS	POL	240		480		
VLE	PRT	308	50			HAUT
NPHV	SVK	308	50			HAUT
MV	SVN	308	50			HAUT
ESD	TUR	308	50			HAUT
OEL	EU	308	50			HAUT
TLV-ACGIH		606	100	909	150	HAUT

### Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung	mg/m <sup>3</sup>		37,2				308	
Mündlich	mg/kg bw/d		36					
Hautbezog.	mg/kg bw/d		121		283			

### Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	19	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	1,9	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	70,2	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	7,02	mg/kg/d
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	190	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	4168	mg/l
Referenzwert für das Bodenkompartment	2,74	mg/kg/d

## 2- (2-BUTOXYETHOXY) ETHANOL

### Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
AGW	DEU	67	10	100,5	15	
MAK	DEU	67	10	100,5	15	
VLA	ESP	67,5	10	101,2	15	
TLV	GRC	67,5	10	101,2	15	
VLEP	ITA	67,5	10	101,2	15	
OEL	NLD	50		100		HAUT
NDS	POL	67		100		
VLE	PRT	67,5	50	101,2	15	
NPHV	SVK	67,5	10	101,2		
MV	SVN	67,5	10			
OEL	EU	67,5	10	101,2	15	
TLV-ACGIH		66	10			

### Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern				
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische	
Einatmung	60,7	mg/m <sup>3</sup>	VND	40,5	mg/m <sup>3</sup>	VND	101,2	mg/m <sup>3</sup>	VND
Mündlich	mg/kg/d		VND	VND	5	VND	VND	VND	
Hautbezog.	mg/kg/d		VND	VND	50	VND	VND	50	

### Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	1,1	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,11	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	4,4	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,44	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	200	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	56	mg/l
Referenzwert für das Bodenkompartment	0,4	mg/kg
Referenzwert für die Atmosphäre	VND	

## AMMONIA

### Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
TLV-ACGIH		17	25	24	35

### Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,0011	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,011	mg/l

### Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung	mg/m <sup>3</sup>		36				14	
Hautbezog.	mg/kg/d		6,8					

**2-BUTOXYETHANOL**

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
TLV	BGR	98		246		HAUT
TLV	CZE	100		200		HAUT
AGW	DEU	49	10	196	40	HAUT
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT
VIA	ESP	98	20	245	50	HAUT
VLEP	FRA	49	10	246	50	HAUT
WEL	GBR	123	25	246	50	HAUT
TLV	GRC	120	25			
GVI	HRV	98	20	246	50	HAUT
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT
OEL	NLD	100		246		HAUT
NDS	POL	98		200		
VLE	PRT	98	20	246	50	HAUT
NPHV	SVK	98	20	246		HAUT
IMV	SVN	98	20			HAUT
ESD	TUR	98	20	246	50	HAUT
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT
TLV-ACGIH		97	20			

Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung	426	147	mg/m <sup>3</sup>	59		1,091		98mg/kg
Mündlich		26,7	mg/kg/d	6,3				
Hautbezog.		89	mg/kg/d	75		89		125

Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	8,8	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,88	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	34,6	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	3,46	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	9,1	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	463	mg/l
Referenzwert für die Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	20	mg/kg

**BUTANON**

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
TLV	BGR	590		885		
TLV	CZE	600		900		
AGW	DEU	600	200	600	200	HAUT
MAK	DEU	600	200	600	200	HAUT
VIA	ESP	600	200	900	300	
VLEP	FRA	600	200	900	300	HAUT
WEL	GBR	600	200	899	300	HAUT
TLV	GRC	600	200	900	300	
GVI	HRV	600	200	900	300	HAUT
VLEP	ITA	600	200	900	300	
NDS	POL	450		900		
VLE	PRT	600	200	900	300	
NPHV	SVK	600	200	900		
ESD	TUR	600	200	900	300	
OEL	EU	600	200	900	300	
TLV-ACGIH		590	200	885	300	

Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung	VND	VND	VND	106	VND	VND	VND	600
Mündlich	VND	VND	VND	31	VND	VND	VND	VND
Hautbezog.	VND	VND	VND	412	VND	VND	VND	1.161

Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	55,8	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	55,8	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	284,7	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	284,7	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	55,8	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	709	mg/l
Referenzwert für die Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	1000	mg/kg
Referenzwert für das Bodenkompartment	22,5	mg/kg
Referenzwert für die Atmosphäre	VND	

**ETHANOL**

Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min		
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	
TLV	BGR	1000				
TLV	CZE	1000		3000		
AGW	DEU	960	500	1920	1000	
MAK	DEU	960	500	1920	1000	
VIA	ESP			1910	1000	
VLEP	FRA	1900	1000	9500	5000	
WEL	GBR	1920	1000			
TLV	GRC	1900	1000			
GVI	HRV	1900	1000			
OEL	NLD	260		1900		HAUT
NDS	POL	1900				
NPHV	SVK	960	500	1920		
TLV-ACGIH				1884	1000	

Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung	mg/m <sup>3</sup>				1900	VND	VND	950
Hautbezog.	mg/kg						VND	343

Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,96	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,72	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	3,6	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	2,9	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	580	mg/l
Referenzwert für die Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	0,72	mg/kg
Referenzwert für das Bodenkompartment	0,63	mg/kg

**PROPYLENGLYKOL**

**Schwellengrenzwert**

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
WEL	GBR	474	150		

**Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL**

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung		mg/m <sup>3</sup>	VND	50		mg/m <sup>3</sup>	10	168
Mündlich		mg/kg	bw/d	85				
Hautbezog.		mg/kg	bw/d	213				

**Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC**

Referenzwert in Süßwasser	260	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	26	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	572	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	57,2	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	183	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	20000	mg/l
Referenzwert für das Bodenkompartment	50	mg/kg

**2-DIMETHYLAMINOETHANOL**

**Schwellengrenzwert**

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm
WEL	GBR	7,4	2	22	6

**Gesundheit - No Effect Abgeleitet - DNEL / DMEL**

Aussetzung	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
-sweg	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronisc	chronische
Einatmung						mg/m <sup>3</sup>		7,4
Hautbezog.						mg/kg/d		1,04

**Konzentration bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist - PNEC**

Referenzwert in Süßwasser	0,0661	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,00661	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,0529	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	NEA	mg/kg
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,0661	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	10	mg/l
Referenzwert für das Bodenkompartment	0,0177	mg/kg

Legende: (C) = Decke; INALAB = einatembare Fraktion; Respir = Alveolengängige Fraktion; Torac = Anteil Toracica; VND = identifizierte Gefahr aber keine DNEL /PNEC; NEA = keine Exposition zu erwarten; NPI = keine Gefahr

**8.2 Expositionsbegrenzung**

Belüftung am Arbeitsplatz zu gewährleisten, durch wirksame lokale Absaugung, Wenn man bedenkt, dass die Verwendung geeigneter technischer Maßnahmen sollte immer Vorrang vor persönlichen Schutzausrüstungen.

Erhalten Sie für die Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen möglicherweise Beratung für Lieferanten von Chemikalien. Persönlicher Schutzausrüstung tragen die EG-Kennzeichnung bescheinigt die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Prevedere doccia di emergenza con vaschetta visoculare

Beachten Sie die Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit chemischen Stoffen verwendet.

AUGENSCHUTZ: Augenschutz transparentem Kunststoff mit Seitenschutz und eine höhere für Augenbrauen

SCHUTZHANDSCHUHE: Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen Kategorie III (EN 374). Folgendes muss bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials berücksichtigt werden: Kompatibilität, Abbau, Pausenzeit und Permeation. Für Zubereitungen, die muss der Widerstand von Handschuhen mit Chemikalien vor jeder Benutzung überprüft werden. Die Handschuhe haben eine Tragezeit, die abhängig von der Dauer und Art der Anwendung.

HAUTSCHUTZ: Schutzbrille nach EN 166 mit integriertem seitlichem Spritzschutz oder Rundumschutz oder Gesichtschutz.

ATEMSCHUTZ: Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall. Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des AtemwegeSchutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG: Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschließ Ich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutz-vorschriften geprüft werden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Information on basic physical and chemical properties

Physischer Zustand:	nicht anwendbar
Farbe:	nicht anwendbar
Geruch:	nicht anwendbar
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH:	nicht anwendbar
Schmelzen oder Einfrieren:	nicht anwendbar
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	> 60 °C
Verdunstungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen:	nicht anwendbar
Untere Entzündungsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Zündgrenze:	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Relative Dichte:	1,11 Kg/liter
Löslichkeit in Wasser:	nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient / n-octano / Wasser:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
Viskosität:	> 20,5 mm <sup>2</sup> /sec (40°C)
Explosionsgefahr:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Gesamtfeststoffe (250°C / 482°F):	37,49 %
VOC (Direktive 2010/75/CE):	8,41 % - 93,48 g/liter
VOC (volatile carbon):	4,77 % - 53,04 g/liter

## 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität:

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

#### **DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER**

Kann mit oxidierenden Substanzen reagieren.

Reaktiv erhitzt emittiert: Acro Rauch, Zink-Legierungen.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine bekannt. Beachten Sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien.

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Angaben nicht vorhanden.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Angaben nicht vorhanden.

## 11 Toxikologische Angaben

Bei Fehlen von experimentellen toxikologischen Daten in Bezug auf das Produkt selbst, wurden die etwaigen Gefahren des Produkts für die Gesundheit auf Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe, gemäß den von den Bezugsnormen für die Klassifizierung vorgesehenen Kriterien, bewertet. Daher ist die Konzentration der einzelnen, ggf. in Abschnitt 3 angegebenen Gefahrstoffe zu berücksichtigen, um die durch eine Exposition gegenüber dem Produkt verursachten toxikologischen Auswirkungen zu bewerten. Das Produkt enthält einen sensibilisierenden Stoff/sensibilisierende Stoffe und kann daher eine allergische Reaktion hervorrufen.

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

**Metabolismus, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen:**

Angaben nicht vorhanden

**Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:**

Angaben nicht vorhanden

**Unmittelbare, verzögerte und chronische Auswirkungen von kurz- und langfristigen Exposition:**

Angaben nicht vorhanden

**Interaktive Effekte:**

Angaben nicht vorhanden

### AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

LD50 (Oral) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

LD50 (Dermal) der Mischung: Nicht klassifiziert (keine relevante Komponente)

Hautkorrosion / Hautreizungen:	N.R.C.
Schwere Augenschädigung / Augenreizung:	Verursacht schwere Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	N.R.C.
Keimzell-Mutagenität:	N.R.C.
Kanzerogenität:	N.R.C.
Gefahr bei Aspiration:	N.R.C.
Reproduktionstoxizität:	N.R.C.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - Einmalige Exposition:	N.R.C.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - Wiederholte Exposition:	N.R.C.
Viskosität:	20,5 mm <sup>2</sup> /sec (40°C)
N.R.C. = Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse	

## 12 Umweltbezogene Angaben

Einklang mit der GLP, die Vermeidung Freisetzung in die Umwelt. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder in die Kanalisation oder Boden oder Vegetation kontaminiert.

### 12.1 Toxizität:

Angaben nicht vorhanden.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

**DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER**

Löslichkeit in Wasser: 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

**DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER**

Verteilungskoeffizient / n-octano / Wasser: 0,0043

### 12.4 Mobilität im Boden:

Angaben nicht vorhanden.

### 12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung:

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT vPvB Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Angaben nicht vorhanden.

## 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:

Reuse, wenn möglich. Produktreste als solche zu beachten nicht gefährlichen Abfällen werden. Die Entsorgung muss über einen autorisierte.

### 13.2 Ungereinigte Verpackungen:

Kontaminierte Verpackungen sind wiedergewonnen oder in Übereinstimmung mit den nationalen Entsorgungsvorschriften entsorgt werden.

## 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht nach den geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Schiene (RIS), auf dem Seeweg (IMGD-Code), und durch Luft (IATA) gefährlich betrachtet werden.

### 14.1 UN-Nummer:

Angaben nicht zutreffend.

### 14.2 UN-Versandbezeichnung:

Angaben nicht zutreffend.

### 14.3 Transportgefahrenklassen:

Angaben nicht zutreffend.

### 14.4 Verpackungsgruppe:

Angaben nicht zutreffend.

### 14.5 Umweltgefahren:

Angaben nicht zutreffend.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender:

Angaben nicht zutreffend.

### 14.7 Bulk-Transport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code:

Nicht relevante Informationen.

## 15 Rechtsvorschriften

### 15.1 Spezifische Bestimmungen und Gesetzgebung in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Seveso Kategorie: Verordnung 2012/18/EG: Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006: Keine

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH): Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012: Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine.

Gesundheitskontrollen: Angaben nicht vorhanden

Gesetzesverordnung 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Emissionen gemäß Teil V Anhang I:

TAB. C Klasse 4 00,12 %

TAB. D Klasse 3 00,53 %

TAB. D Klasse 4 < 0,01 %

TAB. D Klasse 5 < 0,01 %

WASSER 53,98 %

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## 16 Sonstige Angaben

Text der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise (H):

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage

Decodierung der Verwendungsdeskriptoren::

PC 9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Abbeizmittel

PROC 10 Anwendung mit Walzen oder Bürsten

PROC 7 Industrielle Sprühanwendung

SU 19 Konstruktion



## LEGENDE:

ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter.  
CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service.  
CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration.  
CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe).  
CLP: EG-Verordnung 1272/20088.  
DNEL:: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau.  
GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien.  
IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes.  
IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung.  
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code.  
IMO: International Maritime Organization.  
INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP.  
LC50: Tödliche Konzentration 50%.  
LD50: Tödliche Dosis 50%.  
OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad.  
PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH.  
PEC: voraussehbare Umweltkonzentration.  
PEL: voraussehbares Aussetzungsniveau.  
PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration.  
REACH: EG-Verordnung 1907/2006.  
RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.  
TLV: Schwellengrenzwert.  
TLV CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.  
TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze.  
TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze.  
VOC: flüchtige organische Verbindung. vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.  
WGK: Wassergefährungsklassen. (Germany).

## ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  4. Verordnung (EG) 2015/830 des Europäischen Parlaments
  5. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EG) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EG) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EG) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EG) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EG) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - IFA GESTIS Webseite
  - Webseite Agentur ECHA
  - Datenbank der Vorlagen für Chemikaliensicherheitsdatenblätter
  - Gesundheitsministerium und Höheres Institut für Gesundheit

**HINWEIS AN DEN BENUTZER:** Die Angaben in diesem Sicherheitsblatt basieren auf Wissen am Datum der letzten Revision zur Verfügung zu uns beruht. Anwender müssen die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern. Es sollte nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden. Da die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle, müssen Benutzer, unter eigener Verantwortung, folgen den Gesetzen und geltenden Gesundheit und Sicherheit. Wir übernehmen keine Verantwortung bei unsachgemäßem Gebrauch. Für angemessene Ausbildung des Personals in der Verwendung von Chemikalien beteiligt.